

Eine Erläuterung des § 98 StPO kann erfolgen, um insbesondere darzulegen, daß der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine Prüfung der Verdachtsgründe durch Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt vorausgegangen ist und die folgende Beschuldigtenvernehmung nicht auf Grund irgendwelcher unbegründeten Verdächtigungen geführt wird. Es sind weitere Argumente zur Verantwortung der sozialistischen Rechtspflegeorgane bei der Gewährleistung der Rechtssicherheit anwendbar.

Der gesetzliche Tatbestand kann ohne weitere Kommentierung verlesen werden, damit ist die erhobene Beschuldigung mitgeteilt.

Es ist möglich, die Verlesung des Tatbestands durch eine mündliche, dem Niveau des Beschuldigten oder taktischen Erfordernissen entsprechende Erläuterung des Untersuchungsführers zu ersetzen. Diese muß das Wesen des Tatbestands richtig wiedergeben.

Es kann eine taktisch zweckmäßig gestaltete Bezugnahme auf konkrete Handlungen Beschuldigter, die durch den Tatbestand erfaßt werden, erfolgen. Diese Bezugnahme muß, wie noch zu behandeln, in die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung eingehen, da sie direkt oder indirekt eine Informationsübermittlung des Untersuchungsorgans zum Sachverhalt enthält.

Der Beschuldigte ist über seine Rechte gemäß § 61 StPO zu belehren.

Die Belehrung ist nach der Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, grundsätzlich noch vor Beginn der Klärung des Sachverhalts durchzuführen, da erst mit der Belehrung die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung garantiert ist.